



**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im
Primarbereich der Gemeinde Weilerswist**

30.13

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11. 2004 (GV NRW S.644) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712, SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“, in der letzten Neufassung und Änderung der Erlasse und Förderrichtlinien des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 (Az.: 515 6.08.06.12.01-34897) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- 1) Die Gemeinde Weilerswist betreibt ab dem Schuljahr 2005/2006 offene Ganztagschulen im Primarbereich an ausgewählten Grundschulen.
- 2) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht eine Betreuung und Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) durch Kooperationspartner an.
- 3) Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.
- 4) Darüber hinaus findet das Angebot statt an 23 Ferientagen sowie an zwei beweglichen Ferientagen.
- 5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Kapazitäten die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 6) Art und Umfang der außerunterrichtlichen Angebote werden durch den Kooperationspartner im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler sowie Eltern an der Entwicklung der Angebote beteiligt.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- 1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.
- 2) Die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an den Angeboten der offenen Ganztagschule muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.August bis 31.Juli).
- 3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten (auch für die an der offenen Ganztagschule teilnehmenden Kinder) diese Satzung an und verpflichten sich, die Kinder an den Angeboten der offenen Ganztagschule regelmäßig teilnehmen zu lassen.
- 4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule).
- 5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, z.B.

- wenn das Verhalten des Kindes insbesondere durch massive Störung der Gruppe ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
- wenn das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder
- wenn der Pflicht zur Beitragszahlung nicht ausreichend bzw. zu spät nachgekommen wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger nach Anhörung der Schulleitung, des Kooperationspartners und der Erziehungsberechtigten.

§ 3 Elternbeiträge

- 1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt wird und in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen ist. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen.
- 2) Mit dem Elternbeitrag sind die Angebote während der Unterrichtszeiten und während der in § 1 Abs. 4 aufgeführten Zeiten abgegolten. Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und gesondert zu zahlen.
- 3) Die Berechnung des Einkommens, welches den Elternbeiträgen zugrunde liegt, erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) bzw. als Anschlussvorschrift der „Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder“.
- 4) Die Elternbeiträge werden vom Maßnahmeträger erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne die erforderlichen Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich bekannt zu geben. Der Elternbeitrag wird in diesem Falle ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- 5) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet es aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- 6) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Gleichfalls besteht kein Erstattungsanspruch, wenn ein Kind an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) teilnimmt und daher die Angebote der offenen Ganztagschule nicht in Anspruch nehmen kann.
- 7) Rückständige Elternbeiträge werden durch die Gemeindekasse Weilerswist im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend dafür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge betragen

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Weilerswist

bei einem Jahreseinkommen bis 12.271 €	monatlich 20 €
bei einem Jahreseinkommen bis 24.542 €	monatlich 40 €
bei einem Jahreseinkommen bis 36.813 €	monatlich 60 €
bei einem Jahreseinkommen bis 49.084 €	monatlich 80 €
bei einem Jahreseinkommen über 49.084 €	monatlich 100 €
für das 1. Geschwisterkind	50 % des Beitrages
für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind	30 % des Beitrages

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Weilerswist tritt am 01. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Weilerswist vom 23.06.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, den 24.05.2006

Armin Fuß
Bürgermeister